

II

Die Kandidaten der Partei

19

Die Kandidatenzeit ist notwendig, damit sich die Kandidaten mit dem Statut und der Politik der Partei bekannt machen und die Grundorganisationen vor allem durch die Kontrolle der Teilnahme der Kandidaten an der praktischen Parteiarbeit und an der Art der Erfüllung der ihnen übertragenen Parteiaufträge die persönlichen Eigenschaften der Kandidaten prüfen können.

20

Wer den Wunsch hat, Kandidat der Partei zu werden, stellt an die entsprechende Grundorganisation einen Aufnahmeantrag, dem ein Fragebogen, ein Lebenslauf und die Bürgschaft von zwei Parteimitgliedern, die mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sein müssen und den Kandidaten ein Jahr aus der praktischen Tätigkeit kennen, beizufügen sind. Im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme von Parteimitgliedern, das heißt individuelle Aufnahme, Beschluß der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreisleitung. Kandidat kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

21

Die Kandidatenzeit beträgt:

a) ein halbes Jahr

für Arbeiter und Landarbeiter, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als Arbeiter in Industrie oder Landwirtschaft tätig waren,

für junge Arbeiter und Landarbeiter,

für Angehörige der Deutschen Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee, die vor ihrem Eintritt in diese einer dieser Bedingungen entsprachen;